

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald hat am 22.11.2021, auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Art. 280 V v. 19.06.2020 BGBl. I S.1328 geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362), in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

## **Verordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung–KatzenschutzVO)**

### **§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Münstertal zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

(1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,

(2) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,

(3) Katzenhalter\*in eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,

(4) Halterkatze die Katze eines/einer Katzenhalters\*in,

(5) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

### **§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen**

(1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhaltern\*innen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift des/der Katzenhalter\*in in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

(3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Eine von dem/der Katzenhalter\* personenverschiedene/r Eigentümer\*in hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

#### **§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalter\*innen**

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem/einer oder von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll dem/der Katzenhalter\*in von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung des/der Katzenhalter\*in kann die Katze durch die Gemeinde oder einem/einer von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer\*innen oder Pächter\*innen verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine/n von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung des/der Katzenhalter\*in soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr/e Halter\*in nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten des/der Katzenhalter\*in durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Eine von dem/der Katzenhalter\*in personenverschiedene/r Eigentümer\*in hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

#### **§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

(1) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter/eine von ihr Beauftragte kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Münstertal, den 22.11.2021

Gez. Rüdiger Ahlers  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.